

Förderrichtlinie des Landkreises Sömmerda für Initiativen im sozialen Bereich

I. Grundsätzliches

Der Landkreis Sömmerda, als örtlicher Träger der Sozialhilfe, hat - neben der Hilfe im Einzelfall - die Aufgabe, daraufhin zu wirken, dass die zur Gewährung der Sozialhilfe geeigneten Einrichtungen und Sozialen Dienste ausreichend zur Verfügung stehen.

Dabei soll er mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten und sie in ihrer Tätigkeit angemessen unterstützen.

Außerdem sollen die Selbsthilfekräfte der Betroffenen aktiviert und gefördert werden.

Zuschüsse des Landkreises werden nur ausgereicht, wenn der Landkreis an der Erfüllung des Zweckes der Maßnahme ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuschüsse nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

II. Schwerpunkte der Förderung

Schwerpunkte der Förderung sind Angebote

- der Altenhilfe (§ 75 BSHG)
- der Beratung (§ 17 BSHG)
- der Hilfe und Selbsthilfe Behinderter und von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§ 39 BSHG, § 72 BSHG)

III. Art der Zuwendungen

Als Zuschüsse kommen in Betracht

- die Förderung einzelner konkreter Vorhaben des Zuwendungsempfängers (Projektförderung),
- die Förderung einzelner Einrichtungen als solche, unabhängig von ihren spezifischen Einzelvorhaben (institutionelle Förderung).

Zuschüsse können

- für laufende Ausgaben
- für Investitionen

als

- Anteilsfinanzierung
- Fehlbedarfsfinanzierung
- Festbetragsfinanzierung

gewährt werden.

Mittel für Investitionen werden nur gewährt, wenn der Träger die Aufbringung der Folgekosten sichert.

Die Förderung des Kreises setzt eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers an der Finanzierung voraus.

IV. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

1. Mitglieder der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
 - Arbeiterwohlfahrt
 - Caritas
 - DRK
 - Diakonisches Werk
 - Paritätischer Wohlfahrtsverband
 - Zentrale Wohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland
2. Selbsthilfegruppen Behinderter bzw. Erkrankter (z.B. Aphasiker, MS-Erkrankter usw.)
3. Sonstige Träger, die aufgrund von Vereinbarungen mit dem Landkreis besondere Aufgaben im sozialen Bereich übernommen haben.

V. Voraussetzungen für Zuwendungen

1. Der Antragsteller muss seine Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege bzw. die Selbsthilfegruppe ihre Eintragung als gemeinnütziger Verein nachweisen sowie die Vereinssatzung vorlegen.
2. Der Antragsteller muss nachweisen, dass derwendungszweck den Bürgern des Landkreises kreisweit zugute kommt und / oder ein erhebliches Interesse des Kreises an der Erfüllung des Zweckes im Sinne des Punkt I. vorliegt.
3. Antragsteller nach Punkt IV. 1. legen eine Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege des Landkreises Sömmerda im Sinne des § 95 BSHG vor. Antragsteller nach Punkt IV.3. sollen o.g. Stellungnahme vorlegen.
4. Der Antragsteller muss vorrangig andere Fördermöglichkeiten bzw. Finanzierungsquellen ausschöpfen.
5. Der Zuschussempfänger muss auch in fachlicher Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und zweckentsprechende Durchführung der beantragten Maßnahme bieten.
6. Der Zuschussempfänger erklärt sich mit den Beauftragungen im Bewilligungsbescheid entsprechend Punkt VIII. einverstanden.

VI. Antragstellung

1. Form
Zur Beantragung der Zuwendungen sind die Vordrucke lt. Anlage 1 zu verwenden. Bei **Projektförderung** ist der Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme einzureichen (s. Anlage 1). Bei institutioneller Förderung ist ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan, der die Einnahmen und Ausgaben der Institution darstellt, vorzulegen. Die Anträge sind an das Landratsamt - Sozialamt zu richten.
2. Termine
Die Zuschüsse sind bis zum 01.09. des Vorjahres für das Folgejahr anzumelden bzw. zu beantragen, Anschubfinanzierungen bis zum 01.09. des Vorjahres.
Zuschüsse zur Teilnahme an Veranstaltungen sind bis spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen.

Als Eingangsdatum des Antrages gilt der Eingangsstempel des Landratsamtes.

VII. Ausschluss der Bezuschussung

Nicht bezuschusst werden:

- Maßnahmen, die dem Aufbau und der Organisation des Verbandes sowie seiner Verwaltung dienen;
- Personalkosten, denen eine höhere Vergütung zu Grunde liegt, als dies der gültige Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes vorsehen würde;
- Grundstücks- und Erschließungskosten bei Investförderung;
- Investitionen, die bereits begonnen bzw. getätigt wurden;
- Maßnahmen, die gewerblichen Zwecken dienen.

VIII. Bewilligung /Auszahlung

Über die Bewilligung wird entsprechend der Geschäftsordnung des Kreistages und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden.

Die Höhe der Zuschüsse wird durch schriftlichen Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Dieser kann Auflagen und besondere Bestimmungen enthalten.

Für die Finanzierung von Investitionen werden mit dem Bewilligungsschreiben gesonderte Festlegungen zum Nachweis und zu Folgen bei Veräußerungen von beweglichem und unbeweglichem Vermögen getroffen.

Anträge, die im Rahmen dieser Richtlinie nicht bewilligt werden können, werden durch Bescheid abgelehnt. Die bewilligte Summe wird auf schriftliche Anforderung überwiesen, wenn die Aufwendungen entstanden sind. Die Auszahlung muss bis spätestens 30.11. des Bewilligungsjahres im Landratsamt beantragt sein.

IX. Mitteilungspflicht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich die Bewilligungsbehörde zu informieren, wenn

- Er nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplanes bzw. Haushalts- und Wirtschaftsplanes weitere Mittel bei anderen Stellen beantragt oder von dort erhält;
- Die Finanzierung geändert wird oder sich die Gesamtausgaben verringern;
- Maßgebliche Umstände der Bewilligung sich ändern.

X. Abrechnung

Zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme ist der Bewilligungsbehörde ein schriftlicher Nachweis über die Gesamtmaßnahme vorzulegen (Formblatt s. Anhang zum Bewilligungsschreiben)

- für Projektförderung -Abrechnung des Kosten- und Finanzierungsplanes
- für institutionelle Förderung -Abrechnung des Haushalts- und Wirtschaftsplanes.

XI. Rückzahlung

Bereitgestellte Kreismittel können zurückgefordert werden, wenn

- sie nicht zweckentsprechend verwendet werden;
- sie aufgrund falscher Angaben des Zuwendungsempfängers ausgereicht wurden.
- und wenn gegen Auflagen und Bedingungen der Bewilligung verstoßen wurde.

XII. Schlussbemerkung

Die Ausreichung der Zuwendungen ist abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Kreises und der Vorlage eines bestätigten Haushaltsplanes im jeweiligen Haushaltsjahr.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

XIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend ab dem 01.01.1995 in Kraft.

Die Richtlinie vom 23.09.1992 tritt damit außer Kraft.

Sömmerda, den 05.04.1995

gez. Dohndorf
Land rat

Die Förderrichtlinie wurde geändert lt. Kreistagsbeschluss vom 27.03.1996
Beschlussvorlage 96/0070

gez. Ströher
Abteilungsleiterin